

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (,MVL')**

### **1. Allgemeines**

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MVL (nachfolgend ,AEB') sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Erbringer einer Leistung (nachfolgend ,AN') und der MVL.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit die MVL sich schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn sie Schreiben des AN beigelegt sind und MVL ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen/Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.3 Diese AEB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung der MVL gültigen Fassung auch für zukünftige, gleichartige Verträge mit dem AN, ohne dass die MVL im Einzelfall nochmals auf sie hinweisen muss.

1.4 Für Ingenieurleistungen gelten zusätzlich und vorrangig die Besonderen Vertragsbedingungen der MVL für Planungs- und Ingenieurleistungen (BVB-P). Für Bauleistungen gelten zusätzlich und vorrangig die Besonderen Vertragsbedingungen der MVL für Bauleistungen (BVB-B).

### **2. Angebot / Vertragsschluss**

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des AN sind für MVL kostenfrei. Sie müssen dem Anfragetext entsprechen und die Anfrage/Nummer bzw. Projektbezeichnung enthalten.

2.2 Der AN hat auf Abweichungen seines Angebotes vom Anfragetext ausdrücklich hinzuweisen.

2.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Dokumente, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die die MVL dem AN zur Verfügung stellt (nachfolgend "Auftraggeberunterlagen"), bleiben Eigentum von MVL und sind auf jederzeitiges Verlangen der MVL wieder an diese zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den Auftraggeberunterlagen besteht nicht. Sie dürfen ohne ausdrückliche oder schriftliche Zustimmung von MVL nicht zu vertragsfremden Zwecken vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

### **3. Subunternehmer**

3.1 Der Einsatz von Subunternehmern zur Vertragsdurchführung sowie deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MVL.

3.2 Die MVL wird ihre Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Beabsichtigt der AN von vorneherein den Einsatz von Subunternehmern bei der Vertragserfüllung, hat er dies der MVL bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

### **4. Arbeitnehmereinsatz**

4.1 Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass von ihm oder den von ihm beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit der MVL eingesetzte Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3 a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) unterfallen, hat der AN darüber hinaus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG nummerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften oder

andere Einrichtungen, wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, nachgekommen wird.

4.2 Der AN hat bei der Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Verpflichtungen nach Ziffer 4.1 zu prüfen und diese zur Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

4.3 Für den Fall, dass die MVL von einem Arbeitnehmer des AN oder eines von dem AN eingesetzten Subunternehmens oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wird, stellt der AN die MVL von diesen Ansprüchen frei.

## **5. Liefertermine/ Lieferverzug**

5.1 Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an die MVL mit den erforderlichen Versandpapieren an den in der Bestellung genannten Ort (nachfolgend "Bestimmungsort") maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage oder Aufstellung vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage oder Aufstellung für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

5.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung / Leistung wird der AN die MVL unverzüglich unterrichten und die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung benennen.

## **6. Preise/ Abrechnung**

6.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaig geschuldeter gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie verstehen sich einschließlich Verpackung, Lieferung frei vereinbartem Bestimmungsort und technischer Dokumentation gemäß MVL - Werksnorm. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, so umfassen die Preise alle Kosten für Prüfzertifikate, sind Werkstoffnachweise zu erbringen, umfassen sie alle Kosten von Werkstoffzeugnissen.

6.2 Rechnungen über Leistungen sind als Teil- bzw. Schlussrechnung zu deklarieren. Rechnungen müssen die Bestellnummer der MVL enthalten und dürfen Lieferungen nicht beigelegt werden. Abnahmeprotokolle und/oder andere Leistungsnachweise sind beizufügen. Etwaige Mehr- und Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

6.3 Zahlungsfristen laufen erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs von den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Rechnungen.

6.4 Soweit nicht anders vereinbart, werden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto oder 14 Tagen mit 2 % Skonto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt mit der der Zahlung zugrunde liegenden vollständigen Leistungserbringung und frühestens ab Rechnungseingang bei MVL.

## **7. Lieferung, Versand**

7.1 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren "DAP Bestimmungsort" (Incoterms 2020) zu erfolgen.

7.2 Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der AN wird bei Inlandslieferungen auf Verlangen der MVL anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

7.3 Gefährliche Produkte hat der AN nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Er erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32

EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend "REACH-VO")) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er der MVL in allen in Artikel 31 Ziffern 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache zur Verfügung.

7.4 Der AN hat für den Versand zu sorgen. Die Transportversicherung wird, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, durch den AN auf eigene Kosten abgeschlossen.

## **8. Gefahrübergang, Abnahme**

8.1 Der AN trägt bis zur Ankunft der vollständigen, vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Ist eine Lieferung mit Aufstellung oder Montage vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Aufstellung oder Montage. Sofern eine Leistung erfolgt und eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch die MVL.

8.2 Der AN hat der MVL die Fertigstellung seiner Leistung in Textform anzuzeigen. Die Abnahme von Leistungen durch MVL erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, binnen einer Frist von 14 Werktagen, nachdem der AN die Fertigstellung angezeigt hat. Voraussetzung für die Abnahme ist das Vorliegen aller Prüfbescheinigungen, erforderlicher Sachverständigengutachten, der Enddokumentation sowie aller erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

8.3 Sofern nicht anders vereinbart findet eine förmliche Abnahme statt, über die ein gemeinsames Abnahmeprotokoll durch den AN und MVL aufzunehmen ist.

8.4 Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen, ebenso eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB.

## **9. Untersuchung**

9.1 Sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, wird die MVL Qualitäts- bzw. Quantitätsabweichungen von Lieferungen, die im Rahmen einer Untersuchung nach § 377 HGB erkennbar sind (offensichtliche Mängel), innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Lieferung bei MVL rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen.

## **10. Beschaffenheit, Mängelansprüche**

10.1 Der AN hat mangelfreie Waren zu liefern und Leistungen zu erbringen. Lieferungen und Leistungen müssen der vereinbarten Beschaffenheit, dem Stand der Technik und – sofern relevant – den gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und in Übereinstimmung mit den am Bestimmungsort-/Leistungsort geltenden Rechtsvorschriften erbracht werden.

10.2 Bei Sach- oder Rechtsmängeln von Waren oder Leistungen stehen MVL die gesetzlichen Mängelrechte zu. Die Mängelansprüche von MVL erstrecken sich auch auf die Lieferungen/Leistungen von Unterlieferanten des AN.

10.3 Bei Mängeln ist MVL berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung steht MVL zu. Die Nacherfüllung umfasst den Ausbau mangelhafter Ware und den erneuten Einbau, wenn die Ware nach ihrem Verwendungszweck in andere Sachen eingebaut wird; unberührt bleibt der Anspruch der MVL auf Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten. Der AN hat bei der Nacherfüllung die betrieblichen Belange der MVL zu beachten. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nicht durchgeführt, kann die MVL die weiteren gesetzlichen Mängelrechte geltend machen.

10.4 Soweit in dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche der MVL in 3 Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist.

10.5 Mit dem Zugang der Mängelanzeige wird der Lauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Untersuchung der angezeigten Mängel durch den AN, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Monaten ab Zugang der Mängelanzeige gehemmt. Untersucht der AN die angezeigten Mängel, so endet die Hemmung mit Zugang der

schriftlichen Mitteilung des AN bei MVL über das Ergebnis der Prüfung oder über die Ablehnung der Nacherfüllung.

10.6 In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr von Schäden, die unverhältnismäßig höher wären als die Kosten der Mängelbeseitigung, ist MVL berechtigt, ohne vorherige Anzeige der Mängel und Setzung einer Frist zur Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vorzunehmen und von dem AN den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, wenn nach den Umständen eine zur Schadensabwehr rechtzeitige Nacherfüllung durch den AN nicht möglich oder nicht zu erwarten ist. In den vorgenannten Fällen wird MVL die Mängelanzeige unverzüglich nachholen. Vor der Beauftragung von Dritten zu Lasten des AN wird MVL Rücksprache mit dem AN nehmen, wenn dies nach den Umständen möglich ist.

## **11. Haftung**

11.1 Der AN haftet für alle Schäden, die von seinen Mitarbeitern oder eingeschalteten Dritten der MVL oder Dritten zugefügt werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN haftet auch bei sorgfältiger Auswahl und Überwachung von Verrichtungsgehilfen und bei fehlender Ursächlichkeit seiner Pflichtverletzung für den Schaden.

11.2 Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, stellt er die MVL von Ansprüchen Dritter insoweit frei, als er den Dritten selbst haftet.

11.3 Der AN haftet dafür, dass seine Lieferung oder Leistung und deren Nutzung durch die MVL keine Patente, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Er stellt die MVL unbeschadet gesetzlicher Ansprüche von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die MVL wegen Verletzung von derartigen Schutzrechten geltend gemacht werden, wenn die Verletzung durch den AN schuldhaft ist. Der AN trägt Lizenzgebühren und andere Aufwendungen, die der MVL zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen.

11.4 MVL übernimmt keine Haftung für abhanden gekommenes Eigentum des AN, wie z. B. Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Geräte, die der AN zur Erfüllung des Vertrages auf das Gelände von MVL verbracht hat, es sei denn MVL hätte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

## **12. Eigentumsvorbehalte**

12.1 Eigentumsvorbehalte des AN gelten nicht.

12.2 Der AN wird nur Waren liefern, die in seinem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Sollte ein Vorlieferer oder sonstiger Dritter Rechte hieran geltend machen, ist MVL vom AN unverzüglich zu benachrichtigen und von etwaigen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

## **13. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

13.1 Die Abtretung, Belastung oder Verpfändung von Forderungen gegen MVL, insbesondere von Vergütungsansprüchen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MVL ausgeschlossen.

13.2 Der AN ist nur berechtigt, mit aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

## **14. Vertraulichkeit**

14.1 Der AN ist vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten verpflichtet, alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen, die er im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt von der MVL verlangt, insbesondere ihm überlassene Zeichnungen, Daten oder Berechnungen (nachfolgend "Vertrauliche Informationen") geheim zu halten, sie wirtschaftlich nicht zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen und nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise

zugänglich zu machen. Der AN ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz die MVL zugestimmt hat.

14.2 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages.

14.3 Der AN hat sicherzustellen, insbesondere durch geeignete vertragliche Vereinbarungen, dass die von ihm jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung gemäß den vorstehenden Vereinbarungen verpflichtet sind. Er verpflichtet sich zudem, sämtliche erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit ihm überlassene vertrauliche Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind.

## 15. Zuwendungen

15.1 Der AN verpflichtet sich, Mitarbeitern der MVL keine Zuwendungen, Geschenke oder Vorteile zu gewähren. Verstöße gegen diese Verpflichtung führen zur sofortigen Streichung aus der Bieterliste.

## 16. Erfüllungsort / Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungs- oder Leistungsort, ansonsten Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt / Heinersdorf.

16.2 Sofern der AN Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Schwedt / Oder. MVL ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

16.3 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, unterliegt der Vertrag dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und (ii) der in Deutschland anzuwendenden Kollisionsvorschriften.

Stand: Januar 2022

## **Besondere Vertragsbedingungen für den Einkauf von Planungsleistungen und sonstigen Ingenieurleistungen der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt („MVL“)**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-P) gelten für alle Planungsleistungen oder sonstigen Ingenieurleistungen (Leistungen), die vom Auftragnehmer (AN) für die Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (AG) erbracht werden, in Ergänzung und zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG.

### **2. Bestandteile des Vertrages**

2.1 Vertragsgrundlage sind die nachfolgenden – bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung geltenden – Unterlagen und Regelungen:

- Die Bestellung des AG mit der Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele,
- das Vergabeprotokoll,
- die Beschreibung der Leistungen (Leistungsverzeichnis) einschließlich etwaiger technischer Vorbemerkungen sowie zugehöriger Zeichnungen und Pläne,
- der Terminplan
- die Bestimmungen dieser BVB-P
- die Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG und
- die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

### **3. Ausführung der Leistungen**

3.1 Bei stufenweiser Beauftragung besteht kein Anspruch des AG auf Beauftragung mit weiteren Leistungen über den beauftragten Leistungsumfang hinaus. Der AN verpflichtet sich, die über die in der Bestellung beauftragten Leistungen hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen des Vertrages zu erbringen, wenn der AG die weiteren Leistungsstufen durch schriftliche Erklärung in Auftrag gibt.

3.2 Soweit die Leistungen in der Bestellung oder einem Leistungsverzeichnis nicht bestimmt sind, hat der AN alle Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen des jeweils anwendbaren Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu erbringen.

3.3 Dem AN wird durch die Beauftragung keine Vollmacht zur Vertretung des AG erteilt.

3.4 Wenn die Beauftragung von Sonderfachleuten oder Sachverständigen notwendig wird, weist der AN den AG darauf rechtzeitig hin und berät ihn bei der Auswahl. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den AG.

3.5 Der AN übergibt unverzüglich nach Beendigung der beauftragten Leistungen die gefertigten Pläne und sonstigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung und in digitaler Form als CAD-Datei im dwg- oder dxf-Format. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN wird ausgeschlossen.

### **4. Ausführungsunterlagen / Urheberrecht**

4.1 Soweit die vom AN erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, räumt der AN dem AG das Nutzungsrecht an sämtlichen im Zuge der Leistungserbringung von ihm erstellten Unterlagen, Plänen und sonstigen Werken ein. Der AG ist berechtigt, ein Bauwerk abweichend von den Plänen des AN zu errichten und nachträglich zu ändern. Der AN hat keinen gesonderten Honoraranspruch für die Übertragung des Nutzungsrechts.

4.2 Der AN wird Unterlagen des AG vertraulich behandeln und nach Vertragsbeendigung unaufgefordert an den AG zurückgeben.

4.3 Der AN ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung des AG Ablichtungen oder Zweitausfertigungen von Unterlagen zu fertigen oder die Unterlagen Dritten zugänglich zu machen.

## 5. Termine

5.1 Der AN ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet auf Verlangen des AG unverzüglich einen Ablauf- und Terminplan für seine Leistungen vorzulegen und monatlich zu aktualisieren. Dem aktualisierten Plan ist ein Soll/Ist-Vergleich beizufügen, in dem die Abweichungen erklärt sowie Maßnahmen zur Aufholung von Verzögerungen vorgeschlagen werden.

## 6. Abnahme

6.1 Die Leistungen werden durch den AG unter Ausschluss der Abnahmefiktion förmlich abgenommen. Die Abnahme erfolgt nach Übergabe der vollständigen Planungsdokumentation und mündlicher Erläuterung der Planungsinhalte.

6.2 Bestehen die Leistungen in der Überwachung von Bau- oder Montageleistungen, so erfolgt die Abnahme der Leistungen nach Abnahme der überwachten Bau- oder Montageleistungen und der vollständigen Erbringung der Restarbeiten bzw. Beseitigung von Restmängeln.

6.3 Werden die Leistungen verschiedener Leistungsphasen erbracht, so erfolgt die Abnahme einheitlich nach der Erbringung der letzten vertraglichen Leistung.

## 7. Mangelansprüche

7.1 Bei Mängeln der Planung, die sich noch nicht in der zu planenden Anlage oder bei Beschaffungen für die Anlage ausgewirkt haben, erfolgt die Nachbesserung durch eine entsprechende Neuplanung.

7.2 Hat sich der Mangel der Planungsleistung bereits in der geplanten Anlage realisiert oder sich auf Beschaffungen für diese Anlage ausgewirkt, so schuldet der AN neben der Neuplanung in dem zur Beseitigung der Planungsmängel erforderlichen Umfang auch den Ersatz derjenigen Kosten, die dadurch entstehen, dass aufgrund der fehlerhaften Planung bereits beschaffte oder montierte Anlagenteile demontiert und nicht mehr verwendet werden können sowie etwaige Mehrkosten der Beschaffung und Montage der aufgrund ordnungsgemäßer Planung benötigter Bauteile und Leistungen. Die Kosten, die auch bei von vorneherein ordnungsgemäßer Planung entstehen (Sowieso-Kosten), trägt der AN.

7.3 Wirkt sich der Mangel der Leistung des AN auf die Leistungsfähigkeit einer bereits errichteten Anlage aus, ohne dass die Anlage instand gesetzt werden kann, so trägt der AN die Kosten der Einschränkung der Leistungsfähigkeit sowie etwaiger der durch den Mangel verursachten sonstigen Schäden.

7.5 Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Mangelbeseitigung an der Anlage bzw. in Bezug auf bereits ausgelöste Beschaffungen umfasst neben etwaigen Kosten der Beauftragung Dritter auch die Kosten des vom AG eingesetzten Personals für die Vorbereitung der Mangelbeseitigung, ihre Überwachung und Abrechnung.

## 8. Versicherung

8.1 Der AN hat für die Dauer des Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,- EUR pro Schadensereignis unter Einschluss von reinen Vermögensschäden (Planungsschadenhaftpflicht) mit einem Deckungsschutz von mindestens 500.000,- EUR abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Der Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung hat Umweltschäden in Höhe von mindestens der Deckungssumme von 1.500.000,- EUR je Schadensereignis zu umfassen.

8.2 Durch die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes ist die Haftung des AN nicht beschränkt.

8.3 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

Stand: Januar 2022

## **Besondere Vertragsbedingungen für den Einkauf von Bau- und Montageleistungen der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt („MVL“)**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-B) gelten für alle Werkleistungen (Leistungen), die vom Auftragnehmer (AN) im Auftrag der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (AG) an einem Bauwerk erbracht werden, in Ergänzung und zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### **2. Bestandteile des Vertrages**

2.1 Vertragsgrundlage sind die nachfolgenden – bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung geltenden – Unterlagen und Regelungen:

- Die Bestellung des AG,
- das Vergabeprotokoll,
- die Beschreibung der Leistungen (Leistungsverzeichnis) einschließlich etwaiger technischer Vorbemerkungen sowie zugehöriger Zeichnungen und Pläne,
- die für die Leistung geltenden technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme geltenden Fassung, insbesondere DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI / VDE-Richtlinien, einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie anerkannten Regeln der Technik entsprechen, Herstellervorschriften und die sonstigen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme,
- die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnung und die DIN 18299,
- alle öffentlich-rechtlichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Landesbauordnung,
- die Bestimmungen dieser BVB-B,
- die Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG und
- die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

### **3. Vergütung**

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die vereinbarte Bauzeit. Eine Preisgleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Baustoffkosten kommt nicht zur Anwendung.

3.2 In den Einheits- oder Pauschalpreisen ist alles enthalten, was zur vollständigen Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist (all-in-rate), insbesondere die Kosten für die Baustellenzufuhr einschließlich Unterhaltung, das Einrichten und Räumen der Baustelle und Vorhalten aller Geräte und Sicherheitsmaßnahmen, die sonstigen Sicherheitsvorkehrungen einschließlich der Bewachung, die Gstellung von Messhilfen sowie das Aufräumen und Säubern der Baustelle einschließlich der Beseitigung von Oberflächenwasser. Auf gesonderte Vergütung von Auslöse,- Wege, und Fahrgeldern besteht kein Anspruch.

3.3 Ein vereinbarter Preisnachlass wird auch auf Nachträge jeder Art angewendet und entsprechend abgerechnet.

### **4. Ausführungsunterlagen**

4.1 Der AN hat die für die Ausführung der Leistungen und eventuelle Leistungsänderungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen.

4.2 Der AN hat für ihn ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Unterlässt er die Mitteilung und führt die Leistung trotzdem aus, haftet der AN für die Mängel und Schäden, die Folge solcher Unklarheiten sind.



4.3 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen zu erstellen, soweit nicht die Lieferung durch den AG vereinbart ist, die Erstellung in die Vergütung einzukalkulieren und die Unterlagen dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Der AG übernimmt mit der Freigabe keine Haftung, es sei denn er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

4.4 Der AN räumt dem AG unentgeltlich das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie an Dritte uneingeschränkt übertragbare Nutzungsrecht an allen im Zuge der Vertragsdurchführung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des AN, insbesondere Zeichnungen, Plänen sowie sonstigen von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten erstellten Unterlagen ein.

## **5. Ausführung der Leistungen**

5.1 Der AN hat vor Beginn der Leistungen den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter / Fachbauleiter zu stellen und zu benennen.

5.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der AN keinen Anspruch auf Bereitstellung von Sozialräumen und Lagerstätten auf dem Baugelände oder in den Räumen des Bauobjektes.

5.3 Der AN hat die Baustellenteile, in bzw. auf denen er die Leistungen vorbereitet, transportiert und ausführt, permanent und angemessen sauber zu halten und alle Gefährdungen und unnötige Behinderungen zu vermeiden. Abfälle und Bauschutt sind unverzüglich vor der Baustelle zu entfernen. Kommt der AN der Verpflichtung zur Beseitigung von Verschmutzungen und Abfall nicht nach, so kann ihm der AG eine Frist von 3 Werktagen zur Nachholung setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf der AG berechtigt ist, diese Nebenleistung durch ein anderes Unternehmen auf Kosten des AN ausführen zu lassen.

5.4 Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen gegen Winterschäden und Grundwasser sowie die Beseitigung von Schnee und Eis als Nebenleistungen auf eigene Kosten und ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5.5 Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen mit mindestens folgendem Inhalt:

- das Datum und den jeweiligen Arbeitstag gemäß Terminplanung,
- Ausfalltage sind aufzugliedern und zu begründen,
- das Wetter mit Temperaturangabe,
- die Anzahl und die Qualifikation der auf der Baustelle von dem AN, beschäftigten Personen sowie die eingesetzten Großgeräte,
- die jeweils ausgeführten Arbeiten,
- Terminverzögerungen und Einholplanung und
- besondere Vorkommnisse.

Der AN hat der örtlichen Bauleitung des AG die Bautageberichte am folgenden Arbeitstag zu übergeben.

## **6. Ausführungsfristen und Termine**

6.1 Der Beginn der Leistungen, die Fertigstellung und – soweit ausdrücklich vereinbart – Zwischenfristen sind verbindliche Vertragsfristen. Sind die Vertragsfristen kalendermäßig bestimmt, gerät der AN bei schuldhafter Überschreitung ohne Mahnung durch den AG in Verzug. Der AG ist in diesem Fall ohne weiteres zur Kündigung des Auftrages berechtigt.

6.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich einen Terminplan (Bauzeitenplan), der die vereinbarten Vertragsfristen berücksichtigt, vorzulegen und diesen monatlich zu aktualisieren. Dem aktualisierten Plan ist ein Soll/Ist-Vergleich beizufügen, in dem die Abweichungen erklärt sowie Maßnahmen zur Aufholung von Verzögerung und zur Einhaltung von Vertragsfristen vorgeschlagen werden.

## 7. Vertragsstrafe

7.1 Gerät der AN mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Arbeitstag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom AG bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen.

7.2 Gerät der AN mit vereinbarten Zwischenfristen in Verzug, hat er für jeden Arbeitstag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettovergütung, die den bis zur jeweiligen Zwischenfrist zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für die Überschreitung einer Zwischenfrist wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischenfristen und/oder den Fertigstellungstermin angerechnet.

7.3 Sind Lieferungen oder Leistungen für einen Anlagenteil einer Anlage, dessen Einbau oder Ausführung eine Abstellung dieser Anlage oder eine erhebliche Einschränkung ihrer Funktion oder Leistungsfähigkeit voraussetzen oder bewirken, in einem bzw. für einen Zeitraum zu erbringen, in dem diese Produktionsanlage kurzfristig zu Wartungs- oder Reparaturzwecken abgestellt oder abzustellen ist, ist für jeden Arbeitstag des Liefer-/Leistungsverzuges mit dem Fertigstellungstermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v.H. der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen.

7.4 Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Fertigstellungstermins ist der Höhe nach auf maximal 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt. Überschreitet der AN lediglich vereinbarte Zwischenfristen, wird der Fertigstellungstermin jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe 3% der Netto-Auftragssumme, die auf die bis zu der Zwischenfrist zu erbringende Leistung entfällt.

7.5 Eines ausdrücklichen Vorbehaltes der Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB bei der Abnahme bedarf es nicht. Vertragsstrafen können vom AG bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung und durch Aufrechnung mit der Schlussrechnung geltend gemacht werden.

7.6 Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens nicht aus. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch des AG anzurechnen.

## 8. Abnahme und Dokumentation

8.1 Der AN hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, keinen Anspruch auf Abnahme von Teilleistungen. Werksabnahmen und die Abnahme von Teilleistungen, Anlagen oder Anlagenteilen, Werkzeugen oder Bauteilen sind nur technische Abnahmen und haben nicht die rechtlichen Wirkungen einer Abnahme.

8.2 Der AN hat dem AG nach Fertigstellung eine vollständige Dokumentation der erbrachten Leistungen (as built) mit sämtlichen Revisionszeichnungen, vollständigen Bestandsplänen, dem Bautagebuch, etwaigen behördlichen Abnahmen, Prüfzeugnissen, Bescheinigungen, Bedienungsanleitungen und weiteren vertraglich vereinbarten oder zum Nachweis ordnungsgemäßer Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form sowie zweifach in Papierform (farbiger Ausdruck) zu übergeben.

## 9. Mängelansprüche

9.1 Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Mangelbeseitigung umfasst neben etwaigen Kosten der Beauftragung Dritter auch die Kosten des vom AG eingesetzten Personals für die Vorbereitung der Mangelbeseitigung, ihre Überwachung und Abrechnung sowie die Kosten des Aus- und Einbaus mangelhafter Leistungen.

## 10. Stundenlohnarbeiten

10.1 Sind Stundenlohnarbeiten nicht vereinbart, so werden sie vom AG nur anerkannt, wenn sie zuvor vom AG schriftlich angeordnet wurden. Dies gilt nicht bei Arbeiten zur Abwendung oder Abwehr einer Gefahren-

situation. Stundenlohnarbeiten sind innerhalb der tariflichen Arbeitszeiten zu leisten. Zuschläge für Überstunden, Nacht-Feiertags- und Sonntagsarbeit werden nur gewährt, wenn die Arbeiten für die entsprechenden Zeiten angeordnet oder zur Gefahrenabwehr notwendig waren.

10.2 Die Leistungen sind auf den Vordrucken für Leistungsnachweise des AGs zu spezifizieren mit der Angabe von:

- Datum und Uhrzeit,
- Beschreibung der Arbeit mit Angabe des Arbeitsortes,
- Namen und Qualifikationen der eingesetzten Arbeiter,
- Angaben zur Arbeit mit Art der Tätigkeit,
- Materialverbrauch und
- Vorhaltung bzw. Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialwerkzeugen

10.3 Stundenlohnzettel sind spätestens innerhalb von einer Woche nach der Ausführung zur Bestätigung durch den AG einzureichen.

## 11. Sicherheitsleistung

11.1. Der AN hat für die Vertragserfüllung bis zur Abnahme der Leistungen Sicherheit in Höhe von 10% der Brutto-Auftragssumme zu leisten. Erhöht sich die Vergütung infolge Leistungsänderungen um mehr als 10% gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme, ist auf Verlangen des AG die Sicherheit entsprechend zu erhöhen.

11.2 Die Sicherheitsleistung sichert alle Ansprüche des AG auf Erfüllung des Vertrages einschließlich sämtlicher Sekundäransprüche wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten, Ansprüche des AG wegen Mängeln vor Abnahme sowie wegen bei Abnahme vorbehaltener Mängel und Restleistungen und auf Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf Schadensersatz und Vertragsstrafe sowie Regress- und Freistellungsansprüche des AG, insbesondere wegen Inanspruchnahme des AG wegen Verletzung der Verpflichtungen des AN nach Ziffer 4 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG.

11.3 Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Wahl des AN bis 12 Werktagen nach Abschluss des Vertrages durch Hinterlegung oder Bürgschaft zu leisten. Wird die Sicherheit bis zur Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung vom AN weder durch Hinterlegung noch auf andere Weise geleistet, so ist der AG berechtigt, Einbehalte von Abschlagszahlungen durch Kürzungen jeweils um 10% vorzunehmen, bis die vereinbarte Sicherheit erreicht ist.

11.4 Sofern die Sicherheit vom AN durch die Aushändigung einer Bürgschaft gestellt wird, muss es sich um eine Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers handeln, die unbedingt, unbefristet und unwiderruflich ist und die deutschem Recht unterliegt. Der Bürge hat in der Bürgschaftsurkunde auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu verzichten. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft ist der Sitz des AG zu vereinbaren.

11.5 Die Vertragserfüllungssicherheit wird der AG an den AN nach Abnahme zurückgegeben, wenn der AN zu diesem Zeitpunkt seine Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat, alle vom AG erhobenen Ansprüche unter Einschluss der Ansprüche von Dritten, soweit eine Freistellungsverpflichtung besteht, befriedigt sind und der AN die Sicherheit für die Mängelansprüche geleistet hat.

11.6 Wird im Vertrag nichts anderes vereinbart, hat der AN dem AG als Sicherheit für Mängelansprüche eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme zu übergeben, die im Übrigen den Anforderungen von Ziffer 11.2 entsprechen muss. Wird die Sicherheit bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung nicht geleistet, kann der AG den Betrag der Sicherheit von der Schlusszahlung in Abzug bringen und einbehalten. Der AN kann den Einbehalt durch die Aushändigung der Bürgschaft ablösen.

11.7 Die Sicherheit hat der AG dem AN zurückzugeben, wenn die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abgelaufen ist und zu diesem Zeitpunkt keine offenen Ansprüche wegen etwaiger Mängel der Leistungen bestehen.

## 12. Versicherung

12.1 Der AN hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Sachen verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000 EUR pro Schadensereignis und für die Dauer des Vertrages abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen des AG nachzuweisen. Der Deckungsschutz muss die Haftung für die Verursachung von Umweltschäden umfassen.

12.2 Durch die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes ist die Haftung des AN nicht beschränkt.

12.3 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

Stand: Januar 2022